

ARGUS-Statuten

Statuten

des Vereines

"ARGUS (Arbeitsgemeinschaft umweltfreundlicher Stadtverkehr) "

Präambel: Alle Begriffe, die einen Tätigkeits- oder Funktionsbereich beschreiben, sind sowohl männlich als auch weiblich zu verstehen!

§1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1.1. Der Verein führt den Namen "ARGUS (Arbeitsgemeinschaft umweltfreundlicher Stadtverkehr)"
- 1.2. Er verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung und ist parteipolitisch unabhängig.
- 1.3. Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Bundesgebiet.
- 1.4. Die Errichtung von Zweigvereinen und Sektionen wie Regionalgruppen, Bezirksgruppen etc. im gesamten Bundesgebiet ist beabsichtigt. Die Statuten der Zweigvereine dürfen den Statuten der "ARGUS (Arbeitsgemeinschaft umweltfreundlicher Stadtverkehr) nicht widersprechen.

§2 Zweck

Der Verein bezweckt:

- 2.1. Die Durchführung von Forschung und Lehre zur Förderung umwelt- und menschenverträglicher Alternativen im Verkehrswesen; praxisorientierte Aufarbeitung von verkehrspolitischer Literatur und Forschung; Veröffentlichung und Präsentation von Forschungsergebnissen zum Thema;
 - 2.2. Der Schwerpunkt der wissenschaftlichen Tätigkeit soll auf Themenbereiche gelegt werden, die Alternativen zur Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs beinhalten;
- Der Verein setzt sich weiters ein für:
- 2.3. die Förderung der Sicherheit und Gesundheit aller im Verkehr teilnehmenden Menschen unter besonderer Berücksichtigung der nicht-motorisierten Verkehrsteilnehmer;
 - 2.4. den Vorrang umweltfreundlicher Verkehrsarten (Gehen, Radfahren, öffentlicher Verkehr) und die Reduzierung des motorisierten Verkehrsaufkommens;
 - 2.5. die Verminderung der Umweltbelastung (etwa Lärm, Schmutz, Erschütterung oder Flächenversiegelung), die Verhinderung von Rohstoff- und Energieverschwendung, den Schutz von Natur, Landschaft und Kulturgütern vor schädlichen Auswirkungen des Verkehrs und der Industrie und sonstige umweltpolitische Aktivitäten;
 - 2.6. Der Verein setzt sich besonders für die Belange des Radverkehrs ein, mit dem Ziel, die Verbreitung des Fahrrades als gesundes und umweltfreundliches Verkehrsmittel zu fördern. Der Verein wahrt die Interessen der radfahrenden Bevölkerung insbesondere gegenüber Politik, Behörde und Öffentlichkeit.

§3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- 3.1. Die im §2 genannten Zwecke und Zielsetzungen werden vom Verein durch die in Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht. Alle Tätigkeiten erfolgen unter Einhaltung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen.
- 3.2. Die ideellen Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind:
 - 3.2.1. Durchführung und Vergabe von Forschungsprojekten auf folgenden Gebieten: Verkehrsplanung, Verkehrssicherheit, Verkehrspsychologie, Verkehrspädagogik, Auswirkung des Verkehrs auf Mensch und Umwelt;
 - 3.2.2. Abhaltung von Lehrveranstaltungen: Vorträge, Seminare, Tagungen von Verkehrsteilnehmern, Planern, Pädagogen, Verwaltungsbeamten und Politikern;
 - 3.2.3. Errichtung einer spezifischen überwiegend die eigene Forschung unterstützende Bibliothek, die auch Materialien für Lehrzwecke beinhaltet;
 - 3.2.4. Herausgabe von einmaligen und periodischen Publikationen, die die Forschungstätigkeit des Vereins dokumentieren;
 - 3.2.5. Schaffung von Einrichtungen, die die Forschungs- und Lehrtätigkeit des Vereins unterstützen (Dokumentationsstelle, Pressearchiv, EDV etc.)
 - 3.2.6. Der Verein strebt in Kooperation mit Institutionen in Politik und Planung die Erarbeitung von praxis- und planungsrelevanten Entscheidungsgrundlagen an;

ARGUS-Statuten

3.2.7. Öffentlichkeitsarbeit durch Herausgabe einer Vereinszeitung, Abhaltung von Veranstaltungen und Verbreitung von Bild- und Tonträgern;

3.2.8. Erfahrungsaustausch und Zusammenarbeit mit vergleichbaren Institutionen im In- und Ausland;

3.2.9. Beratung von Behörden und anderen Institutionen in Fragen des Radverkehrs und der Radverkehrsplanung. Unterstützung von behördlichen und sonstigen Aktionen zur Förderung des Fahrrades als Verkehrsmittel.

3.2.10. Mitwirkung an verkehrspolitischen, planerischen und rechtlichen Vorhaben zur Erreichung eines umwelt- und menschenverträglichen Verkehrswesens.

3.3. Materielle Mittel, wobei auf Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit zu achten ist, sind:

3.3.1. Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge

3.3.2. Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen

3.3.3. Subventionen, zweckgebundene Projekt- und Forschungsgelder

3.3.4. Erträge aus Veranstaltungen sowie Kostenersätze

3.3.5. Erträge aus dem Verkauf von Publikationen und diversen Artikeln, die dem Vereinszweck dienen;

3.3.6. Einnahmen aus Forschungsprojekten.

3.4. Mittelverwendung:

Der Verein verfolgt damit ausschließlich gemeinnützige Zwecke.

Der Verein strebt keinen Gewinn an und darf niemanden am Erfolg oder am Vermögen beteiligen. Ebenso dürfen keine zweckfremden Vergütungen ausbezahlt werden.

§4 Arten der Mitgliedschaft

4.1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.

4.2. Ordentliche Mitglieder sind solche, die sich aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen und vom Vorstand als solche schriftlich bestätigt sind. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die den Mitgliedsbeitrag bezahlen. Fördernde Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch die Einzahlung eines erhöhten Beitrages unterstützen. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

5.1. Mitglieder des Vereins können alle physischen und juristischen Personen werden.

5.2. Über die Aufnahme von ordentlichen, außerordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

5.3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch die Generalversammlung.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

6.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Bezahlung des Jahresbeitrages 3 Monate im Rückstand ist oder durch Ausschluß.

6.2. Der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen. Er ist dem Vorstand des Vereines mitzuteilen. Für das laufende Jahr bereits geleistete Beiträge werden nicht rückerstattet.

6.3. Der Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluß ist die Berufung an die Generalversammlung binnen 2 Wochen zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.

6.4. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus dem Abs. 3 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

7.1. Die Mitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.

7.2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr

ARGUS-Statuten

und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§8 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Generalversammlung (§§9 und 10), der Vorstand (§§11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§14) und das Schiedsgericht (§16).

§9 Die Generalversammlung

9.1. Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr innerhalb der ersten sechs Monate des Kalenderjahres statt.

9.2. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluß des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung, auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 100 Mitgliedern, oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen 4 Wochen stattzufinden.

9.3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin durch Kundmachung in den Vereinsmitteilungen oder durch schriftliche Einladung jeweils unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuladen.

9.4. Anträge zur Generalversammlung (auch Wahlvorschläge) sind mindestens eine Woche vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

9.5. Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefaßt werden.

9.6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Das Stimmrecht haben nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied ist unzulässig.

9.7. Die Generalversammlung ist zur festgesetzten Stunde ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlußfähig.

9.8. Die Wahlen und Beschlußfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.

9.9. Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Vorsitzende, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§10 Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

10.1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,

10.2. Beschlußfassung über den Voranschlag,

10.3. Beschlußfassung über wesentliche inhaltliche und finanzielle Vorhaben im laufenden Geschäftsjahr,

10.4. Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,

10.5. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder,

10.6. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;

10.7. Entscheidung über Berufung gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft,

10.8. Beschlußfassung über Statutenänderung und die freiwillige Auflösung des Vereines,

10.9. Beratung und Beschlußfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehenden Fragen.

§11 Der Vorstand

11.1. Der Vorstand besteht aus mindestens sechs, maximal 12 Mitgliedern, und zwar aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und seinem Stellvertreter, dem Kassier und seinem Stellvertreter, sowie bis zu sechs Beiräten.

11.2. Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

11.3. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt ein Jahr. Auf jeden

ARGUS-Statuten

Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

11.4. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen.

11.5. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle seine Mitglieder und die Rechnungsprüfer eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

11.6. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

11.7. Für den Vorsitz gilt sinngemäß §9 Abs. 9

11.8. Außer durch Tod oder durch Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).

11.9. Die Generalversammlung kann den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben.

11.10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

11.11. Im Falle der Verhinderung von Vorsitzenden, Kassier oder Schriftführer treten deren Stellvertreter.

§12 Aufgabenkreis des Vorstandes

12.1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines, ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

12.1.1. Erstellung eines Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,

12.1.2. Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung

12.1.3. Vorbereitung der Generalversammlung,

12.1.4. Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung,

12.1.5. Beschlußfassung über wesentliche inhaltliche und finanzielle Vorhaben im laufenden Geschäftsjahr,

12.1.6. Verwaltung des Vereinsvermögens,

12.1.7. Aufnahme, Ausschluß und Streichung von Vereinsmitgliedern,

12.1.8. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.

§13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

13.1. Der Vorsitzende ist der höchste Vereinsfunktionär. Ihm obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch die Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

13.2. Der Schriftführer hat den Vorsitzenden bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.

13.3. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines zuständig.

13.4. Den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Vorsitzenden zu unterfertigen.

13.5. Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Vorsitzenden, des Schriftführers und des Kassiers ihre Stellvertreter.

13.6. Soweit Vorstandsmitglieder mit Arbeiten betraut werden, die über ihre ehrenamtliche Funktion hinausgehen, können sie diese wie andere Personen entsprechend der Gegebenheiten werk- oder dienstverträglich abrechnen - diese Verträge sind der Generalversammlung vorzulegen.

§14 Die Rechnungsprüfer

14.1. Die Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

14.2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Es ist ihnen jederzeit Zutritt zu allen Unterlagen zu gewähren.

ARGUS-Statuten

14.3. Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des §11 Abs. 3, 8, 9 und 10 sinngemäß.

§15 Die Geschäftsführer

15.1. Zur Abwicklung der Vereinstätigkeit können vom Vorstand für einzelne Geschäftsbereiche ein oder mehrere Geschäftsführer bestellt werden

15.2. Die Geschäftsführer unterstehen dem Vorstand und sind für die Abwicklung der laufenden Geschäfte des Vereines gemäß den Weisungen des Vorstandes verantwortlich. Die Geschäftsführer sind vom Vorsitzenden mit den erforderlichen Vollmachten auszustatten.

§16 Das Schiedsgericht

16.1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.

16.2. Das Schiedsgericht setzt sich aus vier ordentlichen Vereinsmitgliedern und einem Vorsitzenden zusammen. Es ist derart gebildet, daß jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

16.3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§17 Arbeitsgruppen

17.1. Die Bearbeitung bestimmter Sachgebiete kann durch Beschluß des Vorstandes an Arbeitsgruppen delegiert werden.

17.2. Die Arbeitsgruppen arbeiten weitgehend autonom, sorgen jedoch für hinreichenden Kontakt zum Vorstand. Vor wichtigen Beschlüssen ist der Vorstand zu konsultieren.

17.3. Die Arbeitsgruppen dürfen den Verein gegenüber Dritten in keiner Weise verpflichten.

§18 Auflösung des Vereines

18.1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

18.2. Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluß darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen muß einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie der Verein verfolgt und eine vom Finanzamt als gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung anerkannte Körperschaft ist.